

Frage der Woche

Betrifft das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz auch den zahnärztlichen Bereich?

Ja.

Am 01.01.2012 ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (kurz: KKG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

Neben Regelungen über Informationen für (werdende) Eltern hinsichtlich Unterstützungsangeboten zur Kindesentwicklung enthält das Gesetz auch Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Darüber hinaus werden Berufsheimnisträger wie z. B. **Zahnärzte**, Ärzte, Hebammen usw. durch § 4 KKG in den aktiven Kinderschutz eingebunden. Ihnen werden Beratungs- und Übermittlungsbefugnisse für Informationen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung an die Hand gegeben, um so den Konflikt zwischen ärztlicher Schweigepflicht und Schutzauftrag zu überwinden.

So soll der Zahnarzt bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung zunächst mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und gegebenenfalls auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Insofern der Zahnarzt, der mitunter wenig Erfahrung mit dem Erkennen und dem Einschätzen von Gefährdungssituationen haben wird, selbst Beratungsbedarf bezüglich der Einschätzung einer Situation hat, kann er eine Beratungsmöglichkeit mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft unter Pseudonymisierung der vorhandenen Daten gemäß § 4 Absatz 2 KKG in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten engen Voraussetzungen (vergleiche § 4 Absatz 3 KKG) und faktisch als „letztes Mittel“ ist der Zahnarzt sogar berechtigt, unter Weitergabe der notwendigen sensiblen Daten das Jugendamt über die vermutete Kindeswohlgefährdung ohne Pseudonymisierung zu informieren.

Silva Hoyer-Völker
Juristin der Abteilung Recht
KZV Sachsen-Anhalt